

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 167/09 B

L 2 U 1428/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 4513/02 (SG Stuttgart)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung einer solchen Rechtsfrage.
- 3 Des Weiteren wird mit dem Vorbringen, ein Beweisantrag sei vom LSG übergangen worden, ein Verfahrensmangel gerügt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Zur Bezeichnung dieser Rüge tragen die Kläger vor, zum Beweis der Tatsache, dass die Unterhaltszahlungen an beide Elternteile geflossen seien, sei der Bruder des Verstorbenen als Zeuge benannt worden. Ihren Ausführungen ist jedoch ua nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung auf dem Übergehen dieses Beweisantrages beruhen kann. Denn sie führen in ihrer Beschwerdebegründung außerdem aus, das LSG habe seine Entscheidung darauf gestützt, dass der Verstorbene "zum einen lediglich seiner Mutter nicht jedoch seinem Vater Unterhalt geleistet habe und überdies der nachgewiesene Unterhaltsbetrag nicht als wesentlich anzusehen sei". Welche Bedeutung der Beweisantrag für den zweiten Begründungsweg des LSG haben sollte und wieso er insofern entscheidungserheblich war, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 5 Auf eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)